

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	01.09.2015	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	10.09.2015	

Betreff:

Bauantrag saisonale Errichtung einer Jurte als Andachtsjurte im Außenbereich

Sachverhalt:

Der Bauantrag ist hier am 03.08.2015 eingegangen.

Das Grundstück liegt außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne. Die Zulässigkeit ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen, weil das Vorhaben im Außenbereich liegt.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Antragstellerin beantragt die saisonale Errichtung/ Aufstellung einer Jurte als Andachtsjurte in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres mit einer Grundfläche von ca. 50 m². Auf dem Grundstück ist kein ausreichend großer Gruppenraum für ca. 40 – 60 Personen vorhanden. Der Standort ist so gewählt, das die Jurte möglichst unauffällig in das Gelände angepasst werden kann.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 ist laut § 35 Abs. 4 Nr. 6 „die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude angemessen ist.

Die örtlichen Baugestaltungssatzungen finden hier keine Anwendung.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung (Lageplan 1).

Nach § 3 der Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 BauGB). Die Genehmigung erteilt die Gemeinde Spiekeroog. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Wittmund) im Einvernehmen mit der Gemeinde Spiekeroog erteilt.

Da sich an der Bevölkerungsstruktur keine Veränderung ergeben würde, ist das Einvernehmen nach § 173 BauGB hier zu erteilen.

Die endgültige Beurteilung der Zulässigkeit nach § 36 in Verbindung mit § 35 BauGB, und weitere Prüfungen z.B. der unteren Naturschutzbehörde, erfolgen durch die Baugenehmigungsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Spiekeroog, den 27.08.2015

Abstimmungsergebnis:

	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
<hr/>	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
<i>(Pichler, Annette)</i>	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Lagepläne und Betriebsbeschreibung